

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1979

Geschäftszahl

1089/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0073/77 E 6. September 1977 RS 3

Stammrechtssatz

Liegt ein Versagungsgrund vor, so bedeutet dies ein rechtliches Hindernis für eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 25 Abs 1 und Abs 2 PaßG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1979:1979001089.X02